

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Dezember 2005

Nr. 2005/2519

Beiträge an Ergänzungsleistungen zur AHV

Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites III. Serie 2005

66	Inneres		
665	Amt für soziale Sicherheit		
6653	Sozialversicherungen		
366000/20353	Ergänzungsleistungen AHV	Fr.	4'500'000.--
	Bisheriger Kredit:	Fr.	43'500'000.--
460000/20353	Bundesbeitrag an Ergänzungsleistungen AHV	Fr.	1'260'000.--
	Bisheriger Bundesbeitrag:	Fr.	12'180'000.--
462000/20353	Ergänzungsleistungen AHV	Fr.	1'814'400.--
	Bisheriger Gemeindebeiträge:	Fr.	17'539'000.--

1. Kurzbegründung

Zunahme der Auszahlungen für Ergänzungsleistungen infolge gestiegener Anmeldungen und Guttheisungen aufgrund des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 (ELG). Dadurch erhöhen sich Bundes- und Gemeindebeiträge, welche von der Höhe der Auszahlung abhängig sind.

Der dringliche Nachtragskredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Da zum Zeitpunkt der Budgetierung weder die Gesamtzahl der Anmeldungen noch die Anzahl der Erledigungen der pendenten EL-Gesuche (Guttheissungen) bekannt waren. Ebenfalls war nicht bekannt, für welchen Zeitraum Nachzahlungen erbracht werden müssen und wie hoch die Ergänzungsleistungen generell ausfallen werden.
- notwendig ist: Da die Anspruchsberechtigten einen Rechtsanspruch auf die Leistungen haben und weil die Ergänzungsleistungen dem Bundesrecht (ELG) unterliegen. Die Gesuchsgutsprachen laufend anfallen.
- nicht aufschiebbar ist: Weil Artikel 3 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) eine monatliche Auszahlung der Ergänzungsleistungen vorschreibt.

- dringlich ist: Die Einhaltung und der Vollzug der Ergänzungsleistungen aufgrund Bundesgesetz den Kantonen obliegen. Die Durchführung stützt sich auf das kantonale Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (KRB vom 3. November 1999 und 22. Dezember 1999). Hiernach kann die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AK SO) dieser übertragenen Aufgabe nur nachkommen, wenn genügend Mittel dafür bereit stehen.

2. Begründung

Die effektiven Ausgaben 2004 übertreffen das Budget 2005 bereits mit rund 1'300'000 Franken. Anfangs 2005 zählten wir wiederum 181 EL-Bezüger mehr als im Vorjahr und davon sind 70 EL-Bezüger Heimbewohner. Die Zunahme entspricht rund 5% und hält auch im laufenden Jahr an. Die gesetzlichen Höchstbeträge wie Lebensbedarf, Maximum für Heimbewohner und die Durchschnittsprämien der Krankenkassen sind angestiegen. Die Krankheitskosten haben ebenfalls zugenommen; per Ende Oktober wurden für Krankheitskosten bereits 2'567'623 Franken ausbezahlt.

3. Beschluss

Gestützt auf § 60 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1):

Der Nachtragskredit von 4'500'000 Franken wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtragskrediten III. Serie 2005 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (3)
Departement des Innern
Amt für soziale Sicherheit (2)
Amt für Finanzen (2, PS/HR)
Kantonale Finanzkontrolle
Aktuar der Finanzkommission (16)
Parlamentsdienste

Ablauf der Einsprachefrist: